



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 18. Ratssitzung vom 5. Oktober 2022

732. 2022/310

Weisung vom 06.07.2022:

**Amt für Städtebau, «Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon»,
Teilrevision 2022**

Antrag des Stadtrats

1. Die Teilrevision der Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon, bestehend aus den Vorschriften und dem Plan Mst. 1:2000 (beide datiert 15. Juni 2022), wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 15. Juni 2022) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Flurin Capaul (FDP): *Wir alle kennen die Situation, wenn uns ganz am Ende bei der Fertigstellung eines Texts doch noch ein Rechtschreibfehler auffällt. Das ist hier passiert: In einem der Pläne ist eine der Signaturen nicht korrekt. Im Gegensatz zu einem Schreibfehler hat der Fehler in der Signatur planungsrechtliche Auswirkungen. Mit der Signatur wäre ein Teil der Unterkellerung des Gebäudes nicht möglich. Wenn diese nicht möglich ist, ist der vorgesehene Plan für die baulichen Massnahmen nicht umsetzbar. Der Fehler fiel leider niemandem auf. Die Anpassung der Sonderbauvorschrift ändert die Signatur so, dass die Unterkellerung plangemäss umgesetzt werden kann. In der Kommission war das Geschäft unbestritten.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



2 / 2

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 16 Abs. 6 der Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 700.220

Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon

Teilrevision 2022

vom [...]

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 6. Juli 2022², beschliesst:

2. Bau- und Nutzungsvorschriften

Bereiche mit
beschränkter
Bebaubarkeit

Art. 16⁶ In den im Plan eingetragenen Bereichen G (Teilgebiet D) dürfen die Baubegrenzungslinien unterirdisch überstellt werden. Zur Ermöglichung von Baumpflanzungen müssen dabei mindestens folgende Flächenanteile der Bereiche G (Teilgebiet D) von Unterbauung freigehalten werden:

- a. Bereich G im Baufeld D8.2: 40 %;
- b. Bereich G im Baufeld D11–13: 30 % der dreieckförmigen Vorzone am Nordende der Therese-Giehse-Strasse;
- c. Bereich G in den Baufeldern D14 und D15: 20 % der Vorzone gegenüber dem Max-Frisch-Platz.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 622/2022 vom 6. Juli 2022